

Gesetz zum Spurwechsel für Ausländer: Mit Vollgas auf die Standspur

Von Ulrich Ochs

Das Thema Zuwanderung lässt uns nicht los. Und was erzählen uns die Altparteien im Ruhrgebiet?

„Zuwanderung hat es doch immer gegeben, man denke an die Polen im Bergbau und dann Flüchtlinge und Vertriebenen aus den Ostgebieten und später die Italiener und andere Südeuropäer- hat doch alles super geklappt!“

Dazu ist zu sagen: die „Polen“, die Anfang des letzten Jahrhunderts zu uns kamen, kamen aus polnischsprachigen Gebieten des Deutschen Reiches und waren Reichsbürger, also Inländer. Sie bedienten sich desselben Alphabets und gehörten als Katholiken einer Religion an, die auch in Deutschland weit verbreitet war. Keiner aus den oben genannten Gruppen wäre auf die Idee gekommen, seinen Pass wegzuwerfen. Die Integration erfolgte über Selbsthilfe und bescheidene Hilfen etwa der Kirchen. Ihre Kinder gingen in Kindergärten und Schulen mit Deutsch als Schulhof- und Unterrichtsprache. Spätestens die zweite Generation war assimiliert, und ihr standen alle Wege offen- zumindest nach dem gesetzlichen Rahmen.

Das ist heute etwas anders.



Wer heute nach Deutschland kommt, hat oft einen illegalen Grenzübertritt hinter sich (Grundgesetz Artikel 16a Absatz 2 in Kurzform: Wer über einen sicheren Drittstaat einreist, verwirkt seinen Asylanspruch). Da Deutschland nur von sicheren Drittstaaten umgeben ist, gibt es über den Landweg eine Asyl-obergrenze von null!

Dieser Grundgesetz-Passus gilt seit 1993. Addieren Sie das mal alles mit Familiennachzug zusammen, dann wird schnell klar, warum die AfD völlig rechtskonform die millionenfache Remigration fordert. Es gibt kein EU-Recht, was unser Grundgesetz aushebeln kann, auch wenn das immer wieder von linksgrüner Seite fälschlicherweise behauptet wird.

Darüber hinaus ist eine Einreise ohne gültige Papiere (§ 14 Aufenthaltsgesetz) nicht erlaubt.

Das sogenannte Dublin-Verfahren bestimmt: Das EU-Land, in das jemand zuerst geflüchtet ist, ist für den Asylantrag zuständig. Doch Deutschland schützt seine Grenzen nicht und muss dann später Übernahmearsuchen an den betreffenden Staat stellen. Und



dann ist es oft schon zu spät.¹

Allzu viele bleiben dann hier, ihr Asylantrag wird zwar abgelehnt, aber sie bekommen einen „subsidiären“ Schutz, also Aufenthaltsrecht zweiter Klasse, aber eben mit Schutz vor Abschiebung. Aber auch für den, der seine Abschiebung erfolgreich verhindert, hat unsere großherzige Regierung ein Bonbon parat: Das Chancen-Aufenthaltsrecht. Es gilt für Personen mit einer Duldung. Eine Duldung ist kein gültiger Aufenthaltstitel, sondern gilt bis zur Abschiebung. Das wird jetzt anders.²

Risiko, dass Extremisten und Gewalttäter hierbleiben

Es ermöglicht Flüchtlingen die bis zum 29. März 2023 einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist oder die laut Bild vom 10.9.24 „zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits fünf Jahre in Duldung gelebt haben, für zunächst 18 Monate ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Dann ein langfristiges Bleiberecht.“ Und weiter heißt es laut Bild „in dem „Chancen-Aufenthaltsrecht“ unter Punkt 1.1.b: „Die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist kein Versagungsgrund für eine Aufenthaltserlaubnis.“ Bedeutet: Auch denjenigen, gegen die bereits ein Abschiebungsverfahren läuft, gibt das Gesetz noch einmal eine Bleibe-Perspektive. Damit riskiert die Politik, „dass natürlich auch Extremisten und Gewalttäter hierbleiben. Damit wird unsere Arbeit völlig unmöglich gemacht. Und was ist mit der deutschen Sprache als Voraussetzung für ein Bleiberecht? Tatsächlich sieht das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ „grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2“ vor. Doch der erfolgreich bestandene Onlinetest „Leben in Deutschland“ reiche als Nachweis neuerdings aus: „310 einfache Fragen, die 96,4 Prozent der

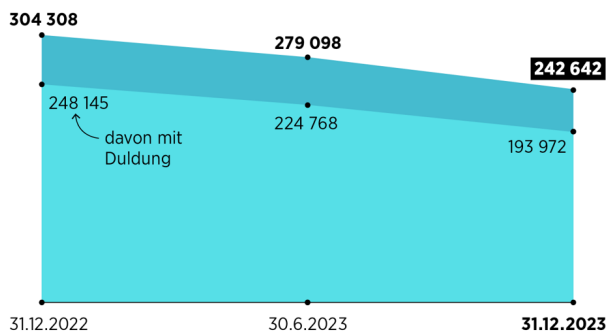
Teilnehmer problemlos bestehen. Und selbst wenn der Asylbewerber beim ersten Mal durchfällt – man kann den Test beliebig oft wiederholen“, so der Mitarbeiter des Ausländeramtes. Wer ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten hat, ist dann eben nicht mehr ausreisepflichtig. Das verbessert die offizielle Bilanz der Ampel: „So wird aus illegaler Migration plötzlich legale Migration“, schimpft der Beamte.

62.000 Ausländer erhielten Bleiberecht

► Und tatsächlich: Die Bundesregierung gab bis Ende Juli über 62.000 Ausländern, die eigentlich ausreisepflichtig gewesen wären, ein Bleiberecht. Dies belegen Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Statt 304.308 Ausreisepflichtigen im Jahr 2022 wies die Statistik der Bundesregierung Ende 2023 nur noch 242.642 Ausreisepflichtige nach.

Was bedeutet Sprachniveau A2? Es handelt sich um eine Einstufung nach dem Europäischen Referenzrahmen zur Beurteilung der Kenntnisse in Fremdsprachen. A2 entspricht in etwa dem Niveau eines Grundschülers. Fremdsprachen lernt man am leichtesten bis zum 14. Lebensjahr. Danach wird es schwierig.

Ausreisepflichtige Personen in Deutschland



Info.BILD.de | Quelle: AZR | Stand: Januar 2024

¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/425284/0463cc651c9fe9e3a01ffef5d6697673/wd-3-110-16-pdf-data.pdf>

² <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bringt-der-spurwechsel.html>



Sprachkurse vermitteln die deutsche Sprache in etwa genauso vielen Stunden wie unsere Schüler im Fach Englisch in der Sekundarstufe. Leider erreichen aber über 90% der Flüchtlinge auch mit Sprachkursen keine bessere Sprachbeherrschung als A2. Mit diesem Niveau ist es unmöglich, den Kern des Grundgesetzes oder die Funktionsweise unseres Werte- und Rechtssystems zu verstehen. Eine echte gesellschaftliche Teilhabe ist damit nicht möglich. Auch berufliche Bildungsmaßnahmen scheiden aus: Die Arbeitsverwaltung verlangt vor der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen das Niveau B1 oder B2.³

In einer Studie des Leibniz-Instituts für Deutsche

³ <https://iab.de/presseinfo/sprache-und-qualifizierung-sind-die-groessten-huerden-bei-der-arbeitsmarktintegration-von-gefluechten/>

Sprache von 2019 heißt es:

„Ein überraschend kleiner Teil der Teilnehmenden erreicht in unserer Untersuchung das B1-Niveau. Von den 247 gebliebenen Teilnehmenden aus der ersten Welle konnten nur 2 % eindeutig dem Niveau B1 zugeordnet werden. ...“

Lange Aufenthaltszeiten in Deutschland wirken sich negativ aus. (...)

Die „Spätausgewanderten“ und „Unterprivilegierten“ haben die niedrigsten Chancen im derzeitigen Kursformat das A2-Niveau zu erreichen.“ Es sind eben gerade Flüchtlinge aus dem Nahen und Fernen Osten:



Sie wohnen oft in ihrer eigenen Sprachgemeinschaft, sind nicht mit dem lateinischen Alphabet aufgewachsen und brauchen ja nun auch für höherwertige Aufenthaltstitel ihre Sprachkenntnisse nicht zu verbessern. Aus früheren Migrationswellen ist bekannt: Mit längerem und somit verfestigtem Aufenthalt sinkt oft die Bereitschaft, unbeliebte Arbeitsstellen (z.B. als Pflasterer oder Bauhelfer, in Schicht- oder Nachtarbeit) anzunehmen. Ist dann auch noch die (mehrköpfige) Familie nachgezogen, winkt das Bürgergeld einer Höhe, die eine Arbeitsaufnahme unattraktiv macht. Und auch die nachfolgende Generation sieht es nicht gut aus. Wenn die Kinder dieser Flüchtlinge in eine Gelsenkirchener Kindertagesstätte kommen, werden sie wenig Gelegenheit haben, von anderen Kindern Deutsch zu lernen, nachzulesen in der Ratsdrucksache 20-25/1076:

„Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien (Drucksache-Nr. 14-20/8610) vom 16. Juni 2020 wurden 70 plus KITAs im gesamten Stadtgebiet festgelegt.

In diesen Einrichtungen beziehen mindestens 75% der Eltern SGB II Leistungen oder nutzen eine andere Familiensprache als Deutsch. Die soziokulturellen

und ökonomischen Bedingungen für einen suboptimalen Spracherwerb sowie für Desintegrationerscheinungen liegen also überproportional in den Einzugsgebieten der plus KITAs vor.“

Nach einer Studie der FH Dortmund vom Oktober 2020 „wurde die Anzahl an Kindern mit Förderbedarf im Bereich des Spracherwerbs im Deutschen ermittelt. 2996 Kinder von 5212 Kindern in den plus KITAs haben einen Sprachförderbedarf. (Durchschnitt 57 %). Laut Gesetzeslage müssen auch alle vier- und fünfjährigen Kinder, die noch keinen Kitaplatz besitzen, bei Bedarf eine Sprachförderung erhalten.

Der Erfolg bleibt abzuwarten:

Fazit: Der Spurwechsel ist ein Wechsel auf die Standspur und somit keineswegs dazu geeignet, Fachkräftelücken zu füllen oder Stellen für An- und Ungelernte besser zu besetzen. Wir alle kennen Paketboten, mit denen keine Verständigung möglich ist. Das wird auch so bleiben - bis der Paketbote seine Familie nachgeholt hat und irgendwann merkt, dass das Bürgergeld höher ist als sein Arbeitslohn- dann kommt auch er vielleicht nicht mehr.



Diesen Monat feiern wir 34 Jahre Deutsche Einheit. Wir feiern das Miteinander, das Recht und die Freiheit. Besonders in diesen schwierigen Zeiten wichtiger und stärker denn je!

Wir wünschen allen einen besinnlichen und schönen Tag der Deutschen Einheit 2024!



Massenmigration und Anstieg von Krankheiten in Gelsenkirchen?

Von Klaus Theele, Dr. Dirk Klante, Tobias Obernyer

Der AfD-Stadtverordnete Tobias Obernyer und der sachkundige Bürger Klaus Theele hatten Anfang des Jahres aktuelle Daten zu ansteckenden Krankheiten von der Stadt eingeholt. Diese Anfrage folgte einer ersten Initiative von Dr. Dirk Klante und Klaus Theele aus dem Jahr 2018 und wird von der AfD in Gelsenkirchen seitdem jährlich aktualisiert. Bis dahin war die Thematik von keiner anderen Partei in Gelsenkirchen beachtet worden. Die erhobenen Daten zu Krankheiten wie Krätze, Hepatitis und Kopfläusen sind alarmierend (siehe Tabelle) und unterstreichen die dringende Notwendigkeit regelmäßiger Überprüfungen und gezielter Präventions- und Kontrollmaßnahmen. Ein Vergleich mit den Daten von 2013, dem letzten Jahr vor den Massenzuwanderungen, legt nahe, dass die hohe Anzahl von Infektionskrankheiten in direktem Zusammenhang mit der Massenmi-

gration stehen könnte. Dies gilt es, wissenschaftlich abzuklären. Angesichts dieser Entwicklungen fordert die AfD-Gelsenkirchen konkrete Schritte, um die Ausbreitung von Infektionen effektiv zu bekämpfen und die öffentliche Gesundheit zu schützen.



Übersicht „Ansteckende und sexuell übertragbare Krankheiten“

Jahr	Krätze (Skabies)	Hepatitis B	Masern	Kopfläuse	Affenpocken	Tuberkulose	Tuberkulose, davon multiresistent	Syphilis	Chlamydien	Gonorrhö
2013	37	36	12	118	0	22	0	14	0	0
2014	74	36	6	205	0	25	0	10	0	0
2015	123	29	0	168	0	19	0	20	0	0
2016	208	36	2	222	0	24	0	31	0	0
2017	224	86	10	275	0	23	0	20	0	0
2018	229	95	0	237	0	23	0	31	0	0
2019	153	64	8	247	0	28	0	26	0	0
2020	118	4	0	213	0	17	0	19	0	0
2021	66	140*	0	189	0	23	0	16	0	0
2022	83	271**	0	202	6	18	0	24	0	0
2023	101	268	0	236	0	23	0	24	0	0

Quelle: Ratsinformationssystem der Stadt Gelsenkirchen (Drucksachen: 14-20/5440, 14-20/5631, 14-20/7063, 14-20/8410, 20-25/1010, 20-25/2981, 20-25/6525)

*Gemäß Drucksache 20-25/2981 (ohne Differenzierung der einzelnen Hepatitis-Formen A - D): Gemeldet: 168 Fälle, exportiert 140 Fälle, da 28 Fälle die Referenzdefinition nicht erfüllt hatten, z. B. bereits chronisch/bekannt.

** Gemäß Drucksache 20-25/4641 (ohne Differenzierung der einzelnen Hepatitis-Formen A-D)



Kostenlose Sozialberatung

Zwei unserer langjährigen Mitglieder, Klaus Theele und Ulrich Ochs bieten kostenlose Sozialberatung an bei Problemen mit Arbeitsbehörden, Krankenkassen oder der Rentenversicherung, aber auch in Schwerbehindertenangelegenheiten.

Beide bringen jeweils entsprechende langjährige Berufserfahrung in diesen Themenfeldern mit.

Kontaktaufnahme über den Vorstand:

geschaefstelle@afd-gelsenkirchen.de

Die Rasseliste gehört abgeschafft!

Von Enxhi Seli-Zacharias MdL

Die Hundehaltung erfreut sich in Nordrhein-Westfalen großer Beliebtheit. Offiziell waren zum Stichtag 31.12.2022 im Bundesland 976.541 Hunde gemeldet. Zu diesen dürften weitere zehn- bis hunderttausende nicht angemeldete Tiere kommen, wie Behörden schätzen. Die Zahl der Hunde liegt in NRW also bei deutlich mehr als einer Million Tiere.

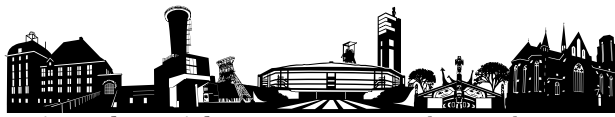
Mit der Anzahl der Hunde hat sich auch die Anzahl der Hundebisse erhöht, wie der Landeshundestatistik zu entnehmen ist. Der Gesetzgeber hat in NRW im Jahr 2002 mit dem Landeshundegesetz eine umfassende rechtliche Regelung der Hundehaltung vorgenommen. Das Gesetz ist vor dem Hintergrund der Vorfälle in Hamburg am 26.06.2020 zu sehen. Der sechs-jährige Vulkan Kaya war auf einem Spielplatz von zwei Pitbull-Mischlingen attackiert und getötet worden. Wobei genau dieser traurige Vorfall sinnbildlich für das Versagen von Gesellschaft und Behörden steht. Der Halter hatte zuvor seinen Hund am Tatort (Spielplatz) „scharf“ gemacht!



Die Regelungen des Landeshundegesetzes mit Bezug zur Rasseliste stehen daher nach einem Urteilspruch des Bundesverfassungsgerichts auch ausdrücklich stets unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit (BVerfG, Urteil vom 16. März 2004 – Az. 1 BvR 1778/01). Dies gilt auch noch, nachdem der § 22 des LHundG NRW am 20. September 2016 aufgehoben wurde, da die nach fünf Jahren ab Erlass des Gesetzes erforderliche Evaluation durch die damalige Landesregierung am 19. November 2008 (Vorlage 14/2232) erfüllt worden war.

Konkret ist die Landesregierung dazu angehalten, folgende Aspekte jährlich durch die Landeshundestatistik zu evaluieren:

- **Zahl der gehaltenen erlaubnispflichtigen Hunde, differenziert nach den in § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 bestimmten Rassen und deren Kreuzungen;**
- **Entscheidungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2;**
- **Zahl der angezeigten großen Hunde differenziert nach Rassen;**
- **Zahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren jeweils in**



Zuordnung zu der Hundekategorie und Bezeichnung des Verstoßes (Nummer von § 20

Absatz 1);

- Beißvorfälle differenziert nach Rassen;**
- sonstige Vorfälle.**

Mit Blick auf die Landeshundestatistik zeigt sich jedoch, dass nicht alle der Voraussetzungen auch erfüllt werden. So erfolgt etwa keine genaue Auflistung der an Beißvorfällen beteiligten Hunderassen, vielmehr erfolgt bei großen Hunden (§ 11) eine Subsumption zahlreicher Rassen unter der Kategorie „Sonstige große Hunde“. Die Landesregierung kommt hier also ganz klar nicht ihren Pflichten nach.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass eine Reform des LHundG NRW seit Erlass des Gesetzes vor mehr als zwei Jahrzehnten bisher nicht erfolgt ist – ohne die notwendigen Zahlen kann auch keine genaue Evaluation erfolgen. Die Landesregierung befindet sich daher auch nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung zur Frage nach der Gefährlichkeit bestimmter Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit.

Diese Einteilung stellt einen grundsätzlichen Mangel des LHundG NRW dar, der konträr zu allen wissenschaftlichen Erkenntnissen steht.

Zu dieser communis opinio (allgemeine Meinung) vgl. exemplarisch Roiner, Kathrin, Beißvorfälle unter Berücksichtigung der Hunderassen in Deutschland und Umfrage bei Hundebisspatienten in vier Berliner Kliniken, Berlin 2016 (Diss.), S. 72: „Wird also gesetzlich versucht, Hundebisse über eine Reglementierung der Hunderassen zu reduzieren, wird man kein Rückgang der Bisse erzielen. Die vorliegenden Ergebnisse konnten zeigen, dass es keine Hunderasse gibt, die statistisch mehr beißt im Vergleich zu allen anderen Hunderassen.“; vgl. auch die neue Studie der Veteri-

när- medizinischen Universität Wien.¹

Auch in anderen Bereichen scheint die Landesregierung mit aktuellen Entwicklungen nicht Schritt halten zu können. So sind in den vergangenen Jahren immer wieder neuartige Rassen nach Deutschland gelangt, die sich auf keinerlei Liste – weder nach § 3 noch nach § 10 LHundG NRW – finden lassen. Cane Corso und Kangal sind nur zwei solcher Rassen, die das Potenzial haben, anstelle gelisteter Hunde ersatzweise erworben zu werden, da für sie nur die 20/40-Regel gilt. Sie verfügen phänotypisch und rassepsychologisch über vergleichbare Eigenschaften wie die gelisteten Rassen und wären demnach als ebenso gefährlich einzustufen. Bedingt durch die geltende Rechtslage sind sie aber einfacher zu erwerben und zu halten. Damit bieten diese Rassen eine gute Möglichkeit, die Hürden der Rasseliste zu umgehen.

Und obwohl seit Jahren (nicht zuletzt wegen der Hürden) die Zahl von „Rassehunden bzw. gefährlichen Hunden“ in NRW sinkt, steigt die Zahl der Beißattacken.

Eine Reformierung des LHundG NRW ist daher dringend geboten. Die Einteilung von Hunden in gefährliche und ungefährliche Rassen ist wissenschaftlich nicht haltbar, weshalb sie aus dem Landeshundegesetz zu entfernen ist.

Fazit:

Der Staat sollte nicht die Diskriminierung von Hunden vorantreiben, sondern bei dem Halter ansetzen. Denn das Problem steht immer am Ende der Leine und das ist der Halter. Verantwortungslose Halter sind bei Vorfällen stärker zu bestrafen. Dies schützt insgesamt alle Halter, Hunde und Menschen.

¹ <https://www.vetmeduni.ac.at/universitaet/infoservice/presseinformationen/presseinformationen-2019/hundegesetzgebung-studie-der-vetmeduni-vienna>; <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.beissattacken-durch-hunde-sieben-fakten-ueber-gefaehrliche-hunde.07f89516-3c90-4e20-97b0-2c060c43141d.html>